

**Scheinvergabekriterien für den Studiengang  
Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-  
Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss  
Zahnärztliche Prüfung**

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin am 05.09.2019

## **Präambel**

Soweit nicht anders geregelt gilt:

### **Regelmäßige Teilnahme**

Diese gilt als gegeben, wenn die Fehlzeiten der / des Studierenden nicht mehr als 20 % betragen. Es gilt § 13 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der Zahnärztlichen Prüfung vom 2. Mai 2019. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

### **Erfolgreiche Teilnahme**

Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Es gilt § 17 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der Zahnärztlichen Prüfung vom 2. Mai 2019. Die Gleitklausel ist zum Schutz der Patienten in den zahnmedizinischen Kursen des klinischen Studienabschnitts nicht anzuwenden. Grob fahrlässige Behandlungsfehler führen unverzüglich zur Beendigung des Kurses ohne Scheinvergabe. Die Wiederholbarkeit des Kurses ist in der Studienordnung geregelt.

## **Abkürzungsverzeichnis**

StO: Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 2. Mai 2019